



Infobrief

„Liebhaberei im Steuerrecht“

Allgemeines

Die Finanzverwaltung geht von Liebhaberei aus, wenn eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht, also aus persönlichen Gründen oder aus persönlichen Neigungen, ausgeübt wird. Nur vorübergehende Verluste führen noch nicht zur Liebhaberei, falls die Tätigkeit zu positiven Einkünften führen kann.

Bei einer Liebhaberei liegen keine Einkünfte im Sinne des Steuerrechts vor. Bei einer Tätigkeit bezgl. der in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten Einkunftsarten, muss es sich um eine ernst gemeinte Beteiligung am Wirtschaftsleben handeln. Ein wesentliches Merkmal dafür ist, dass durch die ausgeübte Tätigkeit ein Überschuss erzielt wird.

Mangels Gewinnerzielungsabsicht kann sowohl eine gewerbliche, eine freiberufliche, eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, als auch eine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit als Liebhaberei gelten.

Steuerliche Folgen der Liebhaberei

Wird eine Tätigkeit durch das Finanzamt als Liebhaberei angesehen, ist sie steuerlich grundsätzlich ohne Bedeutung. Sie wird der privaten Lebensführung zugeordnet. Die Folge ist, dass die Verluste das Einkommen nicht mindern dürfen.

So kann z. B. ein Verlust aus einer künstlerischen Tätigkeit, welche als Liebhaberei eingestuft worden ist, nicht mit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit verrechnet werden und dadurch zu Steuererstattungen führen.



Was spricht für Liebhaberei?

Beweisanzeichen für die fehlende Gewinnerzielungsabsicht:

- es handelt sich um ein Hobby,
- die Verluste oder der Lebensunterhalt wird durch andere Einkünfte finanziert oder ausgeglichen,
- trotz anhaltender Verluste wird die Tätigkeit in stets gleicher Form weiterbetrieben,
- der Steuerpflichtige hat keine innerbetriebliche Strukturmaßnahmen zur Erzielung positiver Ergebnisse ergriffen,
- auf Dauer gesehen ist kein Totalüberschuss zu erzielen.

Den Steuerpflichtigen trifft die objektive Beweislast. Kann er in einem der obigen Fälle nicht vortragen und ggf. nachweisen oder glaubhaft machen, dass er sich bemüht hat, die Verlustursachen zu ermitteln und ihnen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen, so ist es nicht zu beanstanden, wenn das Finanzamt hieraus den Schluss zieht, dass für die Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit nicht das Streben nach einem Totalgewinn, sondern persönliche Gründe ursächlich waren.

Zeitpunkt für die Feststellung der Liebhaberei

Die Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht kann von Beginn an fehlen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen oder beginnen.

Der Betrieb stellt von Anfang an einen Liebhabereibetrieb dar, wenn er nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und nach seiner Wesensart auf die Dauer gesehen, nicht nachhaltig mit Gewinn arbeiten kann. In einem solchen Fall werden schon die Anlaufverluste als nicht abzugsfähig behandelt.

In der Praxis wird das Finanzamt sowohl bei Anlaufverlusten als auch bei länger anhaltenden Verlusten die Steuerveranlagung nach § 165 Abs. 1 AO insoweit vorläufig durchführen. Falls die Totalüberschusserzielungsabsicht in den folgenden Jahren verneint wird, ist das Finanzamt berechtigt, die Bescheide nochmals zu ändern und die Verluste rückwirkend zu streichen.



Betriebsaufgabe aufgrund der Feststellung „Liebhaberei“?

Wird ein Betrieb von einem bestimmten Zeitpunkt an der Liebhaberei zugeordnet, so ist in dieser Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung keine Betriebsaufgabe mit der Folge zu sehen, dass das Betriebsvermögen als unter Auflösung der stillen Reserven in das Privatvermögen überführt angesehen werden müsste. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Steuerpflichtige selbst die Betriebsaufgabe erklärt.

Im Jahr der tatsächlichen Betriebsbeendigung ist ein Betriebsaufgabegewinn zu ermitteln, der sich ausschließlich nach dem Wert des Betriebsvermögens im Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei richtet.

Achtung: Umsatzsteuer

Auch ohne Gewinnerzielungsabsicht kann eine durch Einnahmeerzielungsabsicht begründete unternehmerische Tätigkeit im Sinne des UStG vorliegen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: April 2016 / gr